

Gemeinderatssitzung vom 05.09.2017

INHALTSVERZEICHNIS

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Flächenwidmungsänderungen
 - 2.1. Grundverkauf Klotz Stefan, Giggijochstraße 12
 - 2.2. Widmungsänderung im Bereich der Gp. .1638/2 (Klotz Stefan, Giggijochstraße 12)
3. Bebauungsplan B98 Santle 2 – Klotz / Gurschler (Klotz Stefan)
4. Grundangelegenheiten
 - 4.1. Grundansuchen Granbichler Norbert, Gampenweg 7 (Grundkauf Teilfläche Gp. 6617/4)
 - 4.2. Liegenschaftsverkauf GST 19020/11 Pult Berthold – Ansuchen Löschung Vorkaufsrecht
 - 4.3. Liegenschaftsverkauf EZ 784 Doris Gruber - Ansuchen Löschung Vorkaufsrecht
5. Aufnahme Wohnbauförderungskredite Hypo-Bank Tirol für das Sozialzentrum (Heim und Mietwohnungen)
6. Veranlagung Vermögenssparbuch
7. Maßnahmen Unterbringung Kinderkrippe
8. Ansuchen zur Samstagsbetreuung
9. Behandlung der Wohnungsansuchen
 - 9.1. Wohnungsansuchen Schöpf Sieglinde
 - 9.2. Wohnungsansuchen Pitze II Top 14 - Gattringer Bernhard
 - 9.3. Wohnungsansuchen Pitze II Top 11 - Jasmin Bist
 - 9.4. Wohnungsansuchen Top 1 Betreutes Wohnen - Plörer Herta
10. Ruhestand Sprengelarzt Dr. Edgar Wutscher
 - 10.1. Bericht zum Arzthaus
11. Vergabe Wiegesystem im Abfallwirtschaftszentrum
12. FIS Skiweltcup Opening - Verordnung Halte- und Parkverbot / Einbringungsverbot

- 13. Anträge, Anfragen, Allfälliges
- 13.1. Bericht Umbau Schule
- 13.2. Informelle Gemeinderatssitzung
- 13.3. Bericht Kraftwerk Gurgler Ache
- 13.4. Sanierung Innerwaldstraße
- 13.5. Schwarzbau Atik

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, den 5. September 2017 im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Sölden.

Anwesende:

Vorsitzender

Herr Bürgermeister Mag. Ernst Schöpf

Mitglied

Herr Marco Arnold

Herr Stefan Brugger

Herr Helmut Falkner

Herr Bernhard Gamper

Herr Johann Grüner

Herr Thomas Grüner

Herr Maximilian Riml

Herr Walter Kuprian

Herr Markus Pirpamer

Herr Lukas Reinstadler

Herr Vizebürgermeister Reinhard Scheiber

Herr Andrä Aste

Herr Daniel Gufler

Herr Georg Schöpf

Abwesend und entschuldigt:

Mitglied

Frau Daniela Plattner

Herr Lukas Scheiber

Frau Angelika Krismer

Beginn: 20:00 Uhr

Tagesordnung:

1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt zur Gemeinderatssitzung. Er stellt die Beschlussfähigkeit fest und erklärt, dass die als Vertreter anwesenden Gemeinderäte bereits angelobt wurden.

2 Flächenwidmungsänderungen

Walter Kuprian berichtet zusammenfassend über die Behandlung der beantragten Widmungsänderung im Bauausschuss und den damit im Gemeinderat mit Vorbehalt beschlossenen Grundverkauf und -tausch mit Klotz Stefan für die Errichtung eines Personalhauses.

Aus dem untergeordneten Agrarausschuss wird berichtet, dass dieser zum bereits genehmigten Grundverkauf von 18 m² steht, jedoch nicht zum Verkauf von 42 m² Grund. Der

mehr benötigte Grund soll durch Tausch erworben werden.

Der Bürgermeister ist der Ansicht, eine Einschränkung der Nutzungsrechte durch den Verkauf von 42 m² ist nicht gegeben und Helmut Falkner ist für den Verkauf für die Errichtung des benötigten Personalhauses. Stefan Brugger sieht sich als Bauernvertreter an die Meinung des untergeordneten Agrarausschusses gebunden.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den Grundverkauf auf die Tagesordnung zu nehmen und zu behandeln.

2.1 **Grundverkauf Klotz Stefan, Giggijochstraße 12**

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen und 1 Gegenstimme (Stefan Brugger), dem Ansuchen stattzugeben und antragsgemäß den Grund zu vertauschen bzw. die Fläche von 42 m² zum Preis von € 975,00 zu verkaufen.

2.2 **Widmungsänderung im Bereich der Gp. .1638/2 (Klotz Stefan, Giggijochstraße 12)**

Walter Kuprian erklärt die geplante Widmungsänderung im Bereich der Gste .1638/1, .1638/2 und 608 für das geplante Personalhaus.

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 -TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf vom 23.08.2017 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich Grundstück .1638/1, .1638/2, 608 KG Sölden (**Projektnummer 220-2017-00018**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung Grundstück **.1638/1 KG 80110 Sölden** rund 3 m² von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 20 in Wohngebiet § 38 (1)

weitere Grundstück **.1638/2 KG 80110 Sölden** rund 18 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Freiland § 41

weitere Grundstück **608 KG 80110 Sölden** rund 60 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss ist nur

rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3 Bebauungsplan B98 Santle 2 – Klotz / Gurschler 2 (Klotz Stefan)

Das Bauvorhaben wird nach den Bestimmungen der Tiroler Bauordnung ausgeführt. Jede bauliche Maßnahme erfordert eine Anpassung des Bebauungsplanes.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101/2016, den Entwurf über die 1. Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes „B98 Santle 2 – Klotz / Gurschler (betroffene Grundstücke: Teilflächen der Bpn. .1638/1 und .1638/2 sowie eine Teilfläche der Gp. 608) laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Andreas Lotz vom 24.08.2017 (Planbezeichnung 1aend_bpe_b98-e1.mxd) ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

4 Grundangelegenheiten

4.1 Grundansuchen Granbichler Norbert, Gampenweg 7 (Grundkauf Teilfläche Gp. 6617/4)

Das Grundansuchen wurde im Bauausschuss beraten. Dieser hat sich für den Verkauf der Abstandsflächen ausgesprochen.

Markus Pirpamer weist auf das offene Regulierungsverfahren hin und erkundigt sich, wie mit dem Verkaufserlös umgegangen wird. Dazu wird vorgeschlagen, diesen auf ein Treuhandkonto zu legen.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, dem Ansuchen stattzugeben und gesetzlichen Mindestabstand aus GST 6617/4 an Granbichler Norbert zum Preis von € 300,00 pro m² zu verkaufen. Der Verkaufserlös ist auf einem Treuhandkonto bis zum Abschluss des Regulierungsverfahrens der Fraktion Altgemeinde Vent der Gemeinde Sölden zu verwahren.

Die Vermessung der Grundfläche hat im Einvernehmen mit der Gemeinde Sölden zu erfolgen. der Kaufvertrag ist zur Genehmigung vorzulegen.

4.2 Liegenschaftsverkauf GST 19020/11 Pult Berthold – Ansuchen Löschung Vorkaufsrecht

Das Ansuchen von Pult Berthold um Löschung des Wiederkaufsrechtes (Vorkaufsrechtes) in EZ 1104 wurde vom Bauausschuss behandelt. Dieser schlägt die Löschung und gleichzeitige Wiedereintragung beim neuen Eigentümer vor. Der untergeordnete Agrarausschuss hat in seiner Sitzung ebenfalls diese Meinung vertreten.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, der Löschung des Wiederkaufsrechtes in EZ 1104 KG Sölden zuzustimmen. Das Vorkaufsrecht ist beim neuen Eigentümer wieder einzutragen.

4.3 Liegenschaftsverkauf EZ 784 Doris Gruber - Ansuchen Löschung Vorkaufsrecht

Der Bürgermeister berichtet über die Verkaufsabsicht der Liegenschaft in EZ 784 (Pension Ötztal) durch Doris Gruber. Das Objekt befindet sich direkt neben dem Sportplatz bzw. dem Mehrzweckgebäude und wäre somit für die Gemeinde interessant. In einem Gespräch im Zillertal wurden die finanziellen Vorstellungen mitgeteilt. Diese liegen bei ca. 1,5 Millionen Euro. Als heimischer Interessent tritt das Hotel Regina auf, das den Hotelbetrieb in unmittelbarer Nähe hat.

Im Gemeindevorstand wurde bereits darüber gesprochen, bei diesen Preisvorstellungen das Vorkaufsrecht nicht wahrzunehmen.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, der Löschung des Vorkaufsrechtes in EZ 784 KG Sölden zuzustimmen.

5 Aufnahme Wohnbauförderungskredite Hypo-Bank Tirol für das Sozialzentrum (Heim und Mietwohnungen)

In Abwesenheit von Lukas Scheiber berichtet der Bürgermeister über die vorliegenden Wohnbauförderungskredite zur Teilfinanzierung für das Sozialzentrum und die Errichtung der Wohnung für das Betreute Wohnen. Die Verzinsung der Kredite beginnt bei 0 % und steigert sich im Laufe der Jahre. Der bei der Sparkasse Imst genehmigte Kredit wird nach Bedarf reduziert.

Stefan Brugger regt an, solche Punkte in Zukunft im Finanzausschuss zuerst zu beraten.

a) Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, für die Errichtung des Sozialzentrums vom Land Tirol einen Kredit auf Grund der Bestimmungen des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes (WBF-TWFG 1991/WF/WB-F968602/1017) im Betrage von EUR 2.401.440,00 aufzunehmen und den Kredit bestimmungsgemäß zu verwenden. Der Kreditnehmer verpflichtet sich, den gewährten Kredit hinsichtlich des jeweils aushaftenden Kapitals im Nachhinein zu verzinsen und zumindest in Höhe der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Konditionen an das Land zurückzuzahlen.

Die Verzinsung und Tilgung des Kredits hat in gleichbleibenden Vierteljahresraten ohne Abzug zu erfolgen, wobei die erste Vierteljahresrate zum Ende des dritten Monats nach dem Beginn der Verzinsung fällig ist. Der Berechnung der Vierteljahresraten liegen jährliche Annuitäten zu Grunde, die in den ersten 5 Jahren 0,5 v.H. (bei einer Verzinsung von 0 v.H. jährlich), vom 6. Jahr bis zum 10. Jahr 1 v.H. (bei einer Verzinsung von 0,5 v.H., vom 11. Jahr bis zum 15. Jahr 2 v.H. (bei einer Verzinsung von 1 v.H.) vom 16. Jahr bis zum 20. Jahr 2,5 v.H. (bei einer Verzinsung von 1,5 v.H.) vom 21. Jahr bis zum 25. Jahr 5 v.H. (bei einer Verzinsung 2,5 v.H.), ab dem 26. Jahr 7 v.H. (bei einer Verzinsung von 3,5 v.H.), nach der Abstattung des Kapitalmarktkredits, spätestens jedoch ab dem 31. Jahr bis zum Auslaufen des Kredits 10 v.H. (bei einer Verzinsung von 5 v.H.) des gewährten Kredits betragen. Die Gesamtlaufzeit beträgt maximal 35 Jahre. Die weiteren im der vorliegenden Schuldschein angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

b) Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, für die Finanzierung der Mietwohnungen (Betreutes Wohnen) vom Land Tirol einen Kredit auf Grund der Bestimmungen des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes (WBF-TWFG 1991/WF/WB-F968607/1017) im Betrage von EUR 469.320,00 aufzunehmen und den Kredit bestimmungsgemäß zu verwenden. Der Kreditnehmer verpflichtet sich, den gewährten Kredit hinsichtlich des jeweils aushaftenden Kapitals im Nachhinein zu verzinsen und zumindest in Höhe der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Konditionen an das Land zurückzuzahlen.

Die Verzinsung und Tilgung des Kredits hat in gleichbleibenden Vierteljahresraten ohne Abzug zu erfolgen, wobei die erste Vierteljahresrate zum Ende des dritten Monats nach dem Beginn der Verzinsung fällig ist. Der Berechnung der Vierteljahresraten liegen jährliche Annuitäten zu Grunde, die in den ersten 5 Jahren 0,5 v.H. (bei einer Verzinsung von 0 v.H. jährlich), vom 6. Jahr bis zum 10. Jahr 1 v.H. (bei einer Verzinsung von 0,5 v.H., vom 11. Jahr bis zum 15. Jahr 2 v.H. (bei einer Verzinsung von 1 v.H.) vom 16. Jahr bis zum 20. Jahr 2,5 v.H. (bei einer Verzinsung von 1,5 v.H.) vom 21. Jahr bis zum 25. Jahr 5 v.H. (bei einer Verzinsung 2,5 v.H.), ab dem 26. Jahr 7 v.H. (bei einer Verzinsung von 3,5 v.H.), nach der Abstattung des Kapitalmarktkredits, spätestens jedoch ab dem 31. Jahr bis zum Auslaufen des Kredits 10 v.H. (bei einer Verzinsung von 5 v.H.) des gewährten Kredits betragen. Die Gesamtlaufzeit beträgt maximal 35 Jahre. Die weiteren im der vorliegenden Schuldschein angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

Die Abwicklung der Wohnbauförderungskredite erfolgt über die Hypo Bank Tirol.

6 Veranlagung Vermögenssparbuch

Für die Veranlagung des Vermögenssparbuchs der Gemeinde wurden Angebote bei der Raiffeisenbank Sölden sowie der Sparkasse Imst eingeholt. Das Angebot der Raiffeisenbank Sölden ist sowohl bei der täglich fälligen Fixzinsbindung als auch bei der Fixzinsbindung für 6 Monate besser.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Veranlagung bei der Raiffeisenbank Sölden mit einer Fixzinsbindung von 6 Monaten (0,50 % p.a.) vorzunehmen.

7 Maßnahmen Unterbringung Kinderkrippe

Stefan Brugger schildert die bisherigen Überlegungen für die Erweiterung der Kinderkrippe in Wohlfahrt. Ursprünglich war von € 530.000,00 netto die Rede ohne die zusätzlichen Aufwendungen (für Umkleidekabinen, Unterbringung Eismaschine etc.). Weitere Gedanken wurden dann für einen Bau hinter dem Hotel Regina angestellt und eine Planung durch Arch. Rainer angestellt. Die geschätzten Kosten betragen mit der begehbaren Ausführung des Daches netto 1,2 Millionen Euro und 950.000,00 ohne Aufstockung bei Umsetzung mit eigener Bauaufsicht und Ausführung durch heimische Firmen.

Johann Grüner spricht sich bei der angeführten Differenz für die Aufstockung aus und Thomas Grüner meint, dass es im Bereich des Kindergartens wenig Fläche für die Kinder zum Hinausgehen gibt.

Stefan Brugger weist dazu auf die Spielplätze nördlich des Kunstrasenplatzes und auf den Spielplatz gegenüber der Gaislachkogelbahn hin.

Helmut Falkner und BM Schöpf sprechen sich dafür aus, die Aufstockung bereits jetzt vorzusehen.

Lukas Reinstadler berichtet von Einsparungsmöglichkeiten, die im Ausschuss bereits angesprochen wurden.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen und 1 Enthaltung (Aste Andrä), die Ausführung mit dem begehbaren Dach weiter zu verfolgen.

Aste Andrä hält die kleine Variante für ausreichend. Die Geburten gehen zurück und der Bedarf ist nicht gegeben. Die Wartungskosten sind höher. Ein späterer Ausbau ist trotzdem möglich.

8 **Ansuchen zur Samstagsbetreuung**

Der Bürgermeister bringt das Ansuchen von mehreren Eltern zur Unterbringung der Samstagsbetreuung in den Räumen vom Schülerhort und die ursprüngliche Installierung der Samstagsbetreuung als EU-gefördertes Projekt zur Kenntnis.

Stefan Brugger berichtet über die Unterbringung in der Wohnung im 1. Stock im Mehrzweckgebäude Wohlfahrt, die Betreuung von Kindern ab 2 ½ Jahren und die Zahl der betreuten Kinder in den bisherigen Jahren. Er erklärt die zur Verfügung stehende Nutzfläche am derzeitigen Standort und die neuen Nutzflächen vom Schülerhort. Laut Auskunft der Volks- und Neuen Mittelschule sind 12 Kinder im Hort zu betreuen.

Die Samstagsbetreuung möchte nun den Zentralbereich (WC's, Küche), die Kreativwerkstatt und den Ruheraum mit ca. 175 m² nutzen. Der restliche Bereich ist versperrbar. Am 26.07.2017 fand ein Treffen mit Mirja Grüner, Anna Grüner, Sibille Gstrein, Stefan Brugger, Daniela Plattner und mehreren Müttern statt. Die Hortleiterin hat sich gegen die Nutzung aus Datenschutzgründen ausgesprochen. Der Sozialausschuss ist für die Nutzung durch die Samstagsbetreuung.

Georg Schöpf berichtet über ein Gespräch mit Sibille Gstrein. Die derzeitige Wohnung ist sehr klein, das Betreuungsalter ist sehr breit (2 ½ Jahre bis derzeit 2. Klasse Volksschule). Für den Hort spricht auch die Verpflegung beim Mittagstisch, da diese durch das Heim erfolgt. Die Wohnung in Wohlfahrt kann durch die Gemeinde dann vermietet werden. Mit der Hortleiterin soll noch einmal geredet werden. Die vorhandenen Räumlichkeiten sollen optimal eingesetzt und dem Hort zur Verfügung gestellt werden. Seine Empfehlung lautet daher für den Hort.

Der Bürgermeister möchte die Bedenken mit der Hortleiterin noch einmal besprechen. Die Hortgröße ist auf Landesvorgaben wegen der Nachmittagsbetreuung zurückzuführen. Der Nutzungsaustausch ist auch im Hinblick auf die gewährten Fördergelder für den Schülerhort noch zu hinterfragen.

Der Gemeinderat beschließt, dem Ansuchen auf Verlegung der Samstagsbetreuung in den Schülerhort stattzugeben (mit 15 Stimmen einstimmig).

Die Bedenken der Hortleitung sowie die finanzielle Unterstützung des Landes sind umgehend abzuklären und wenn erforderlich in der Oktobersitzung zu besprechen.

9 **Behandlung der Wohnungsansuchen**

In Vertretung von Obfrau Plattner Daniela bringt Stefan Brugger die Wohnungsansuchen entsprechend den Beratungen im Sozialausschuss vor.

9.1 **Wohnungsansuchen Schöpf Sieglinde**

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, der Überlassung der Wohnung Top B1 in Kaisers an Frau Schöpf Sieglinde zuzustimmen. Die Zustimmung durch die Neue Heimat Tirol liegt vor.

9.2 **Wohnungsansuchen Pitze II Top 14 - Gattringer Bernhard**

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, der Überlassung der Wohnung Top 14 in der Wohnanlage Pitze II an Herrn Gattringer Bernhard (bisher Pansi Michael) zuzustimmen.

9.3 **Wohnungsansuchen Pitze II Top 11 - Jasmin Bist**

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, der Überlassung der Wohnung Top 11 in der Wohnanlage Pitze II an Frau Jasmin Bist (bisher Soukopf Markus, der ins Betreute Wohnung umzieht) zuzustimmen. Dem Ansuchen wird gegenüber dem Wohnungswerber Pavel Mazuch der Vorzug gegeben.

9.4 **Wohnungsansuchen Top 1 Betreutes Wohnen - Plörer Herta**

Dem Ansuchen von Frau Herta Plörer um Überlassung der Wohnung Top 1 im Betreuten Wohnung im Sozialzentrum Sölden wird mit 15 Stimmen einstimmig stattgegeben.

10 **Ruhestand Sprengelarzt Dr. Edgar Wutscher**

Der Bürgermeister informiert über das Schreiben von Dr. Wutscher, in den Ruhestand zu treten. Laut Abklärung mit der Gemeindeabteilung kann dies mit 30.09.2017 erfolgen. Dr. Wutscher hat auch erklärt, den restlichen Urlaub bis Ende September in Anspruch zu nehmen.

Mit Dr. Wolfgang Drapela und Dr. Thomas Menghin wurde bereits ein Gespräch über die Weiterführung der sprengelärztlichen Tätigkeiten (Totenbeschau, Wegweisung nach dem Unterkunftsgesetz, Alkoholkontrollen, Schuluntersuchungen) geführt. Es wird auch noch mit Dr. Kathrin Brunner-Schlegel gesprochen. Das Land hat angeregt, mit dem Sprengel Umhausen Kontakt aufzunehmen, um die Tätigkeiten gemeindeübergreifend abzudecken. Für die Totenbeschau ist Dr. Leys von der Bezirkshauptmannschaft Imst bereits vor Jahren bestellt worden.

Der Gemeinderat nimmt das Schreiben von MR Dr. Edgar Wutscher zur Kenntnis. Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt mit 30.09.2017 (mit 15 Stimmen einstimmig).

10.1 **Bericht zum Arzthaus**

BM Ernst Schöpf berichtet über die Historie zum Arzthaus ab 1982 und die erfolglose Kündigung durch die Gemeinde, die bis zum Höchstgericht gegangen ist. Aufgrund der Beendigung der Tätigkeit als Sprengelarzt sollte mit 30.04.2018 das Arzthaus geräumt werden. Diese Kündigung wurde von Dr. Wutscher beeinsprucht und beim Bezirksgericht Silz ist am 03.08. ein Vergleich erfolgt. Dr. Wutscher bleibt bis zum 10. Mai 2019 zu den derzeitigen Bedingungen im Arzthaus, er ist aber nicht mehr Sprengelarzt.

Der Gemeindevorstand wurde in der Sitzung vom 17.08. über den abgeschlossenen Vergleich in Kenntnis gesetzt.

11 **Vergabe Wiegesystem im Abfallwirtschaftszentrum**

Reinhard Scheiber berichtet über bisherige Beratungen im Ausschuss und in einer informellen Gemeinderatssitzung. Das Wiegesystem auf der Deponie müsse funktionieren und die erfassten Daten über eine Schnittstelle in die Buchhaltung der Gemeinde kommen.

In der Sitzung am 17.8. hat Wolf Bruno über die abgegebenen Angebote berichtet und erläutert. Es gibt Angebote von der SIP Tirol (System Firma Mettler-Toledo) und der Firma Gassner. Die beiden Angebote klaffen weit auseinander.

Das Angebot der Firma Mettler-Toledo kommt auf netto € 61.000,00 und das der Firma Gassner auf € 10.000,00. Beide entsprechen den Vorgaben und die Verarbeitung der Daten über die Schnittstelle ist möglich.

Man sollte es heute beschließen, um eine funktionierende Lösung auf der Deponie zu haben. Das wurde auch in der Ausschusssitzung mit dem Vorstand so besprochen. Die Firma Gassner hat den Vorteil, bereits bestehende Teile weiterbenützen zu können.

Lukas Reinstadler hat sich die Angebote nach der angesprochenen Sitzung angeschaut und der Preisunterschied erschließt sich für ihn nicht ganz. Nach seiner Meinung fehlen im Gassner-Angebot Teile, die nicht angeboten wurden, die doch hineingehören. Er ersucht um eine genauere Prüfung dieses Angebotes. Auch sei ihm zu Ohren gekommen, über die Firma Gassner sei ein Ausgleichsverfahren anhängig.

Das Sanierungsverfahren teilt Reinhard Scheiber mit, dieses wurde bereits im Jahre 2016 abgeschlossen und aufgehoben.

Bürgermeister Ernst Schöpf berichtet über die große Preisdifferenz, die bei der Sitzung bereits aufgefallen ist. Am 29.08. war vorgesehen, darüber nochmals zu reden. Diese informelle Sitzung hat sich aber zerschlagen, da der Sachverständige, der die Bewertung von Planet Digital vorgenommen hat, auf Urlaub war. Eine weitere Besprechung zum Thema hat dann nicht mehr stattgefunden haben. Beim Angebot von Gassner fehlen noch Teile, die benötigt werden. Er ersucht darum, diese Besprechung noch nachzuholen.

Stefan Brugger findet, beide Firmen erfüllen die Anforderungen. Der Preisunterschied sei auf bestehende Komponenten zurückzuführen, die von der Firma Gassner weiterverwendet werden können. Er könne die Bedenken nicht ganz teilen.

Georg Schöpf meint, die beiden Firmen müssen für eine gewisse Zeit eine Gewährleistungsgarantie abzugeben.

Nach ausführlicher Diskussion wird mit 8 Stimmen und 7 Gegenstimmen (Thomas Grüner, Johann Grüner, Georg Schöpf, Maximilian Riml, Bernhard Gamper, Lukas Reinstadler, Ernst Schöpf) beschlossen, die Firma Gassner entsprechend dem vorgelegten Angebot zu beauftragen.

12 **FIS Skiweltcup Opening - Verordnung Halte- und Parkverbot / Einbringungsverbot**

a) Halte- und Parkverbote:

BM Ernst Schöpf bringt die straßenpolizeiliche Verordnung im Bereich der Gletscherstraße und im Bereich der Gemeindestraße zur Kenntnis. Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung:

Verordnung

Gemäß §§ 43 Abs 1 lit b Z 1, 94d Z 4 lit a und 94d Z 15 Straßenverkehrsordnung (StVO), BGBl. Nr. 159/1960 vom 06.06.1960 in der geltenden Fassung BGBl. Nr. 68/2017 werden von der Gemeinde Sölden im eigenen Wirkungsbereich anlässlich des „**FIS Skiweltcup Opening 2017**“ zur Regelung und Sicherheit des bewegenden Verkehrs und der Verhinderung von Beeinträchtigungen aus ortsbedingten Gründen, vom 27.10.2017, 00:00 Uhr bis 30.10.2017, 00:00 Uhr folgende vorübergehende Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote verordnet:

§ 1 Halte- und Parkverbot entlang der Gletscherstraße

Das Halten und Parken ist im Bereich folgender Straßenabschnitten verboten:

- a) beidseitig der Gletscherstraße, bergwärts ab dem Splitsilo bis zur Kreuzung mit der Straße in Richtung Tiefenbachgletscher;
- b) beidseitig der Gletscherstraße, ab der Kreuzung mit der Straße in Richtung Tiefenbachgletscher bis zum Beginn des Parkplatzes Rettenbachgletscher,
- c) beidseitig der Straße in Richtung Tiefenbachgletscher ab der Kreuzung mit der Gletscherstraße bis zum Beginn des Tunnels.

§ 2 Halte- und Parkverbot mit Abschleppzone entlang der Gemeinde- und Granbichlstraße

(1) Das Halten und Parken ist im Bereich folgender Straßenabschnitte verboten:

- a) beidseitig der Gemeindestraße ab der Kreuzung südöstlich des Gemeindehauses in Fahrtrichtung Norden bis zum Ende der Gemeindestraße auf Höhe des Lokales Weinfaßl
- b) beidseitig entlang der Granbichlstraße ab der Kreuzung südöstlich des Gemeindehauses bis zur Einfahrt zum Parkplatz westlich des Altenwohnheimes.

(2) Dieser Halte- und Parkverbotsbereich wird gemäß § 89a Abs 2 lit b als Abschleppzone verordnet.

§ 3 Kundmachung

(1) Diese Verordnung wird durch die vorschriftsmäßige Anbringung der Verkehrszeichen nach § 48 StVO 1960 wie folgt kundgemacht:

a) Zu § 1 (Halte- und Parkverbot Gletscherstraße):

1. Verbotsschild nach § 52 Z 13b „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ mit der Zusatztafel nach § 54 „ANFANG“ beidseitig der Gletscherstraße in Fahrtrichtung Rettenbachgletscher unmittelbar vor dem Splitsilo quer zur Fahrbahnlängsachse;
2. Verbotsschild nach § 52 Z 13b „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ mit der Zusatztafel nach § 54 „ANFANG“ beidseitig der Gletscherstraße in Fahrtrichtung Tal unmittelbar nach Ende des Parkplatzes Rettenbachferner quer zur Fahrbahnlängsachse;
3. Verbotsschild nach § 52 Z 13b „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ mit der Zusatztafel nach § 54 „ANFANG“ beidseitig der Gletscherstraße vom Tiefenbachgletscher kommend in Fahrtrichtung Rettenbachferner unmittelbar nach der Tunnelausfahrt quer zur Fahrbahnlängsachse;

Wiederholung der Verbotsschilder nach § 52 Z 13b StVO „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ mit der Zusatztafel nach § 54 StVO, die bildliche Darstellung des Geltungsbereiches durch einen Doppelpfeil, nach jeweils 200 Meter und unmittelbar vor bzw. nach dem angeführten Kreuzungsbereich parallel zur Fahrbahnlängsachse;

4. Verbotsschilder nach § 52 Z 13b „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ mit der Zusatztafel nach § 54 „ENDE“ jeweils an der Rückseite der unter Punkt 1 – 3 angeführten Verkehrszeichen quer zur Fahrbahnlängsachse.

b) Zu § 2 (Halte- und Parkverbot mit Abschleppzone – Gemeinde- und Granbichlstraße):

1. Verbotsschilder nach § 52 Z 13b StVO „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ mit der Zusatztafel nach § 54 Abs 5 Z 5 lit j StVO (Abschleppzone gem § 89a Abs 2 lit b) und der Zusatztafel nach § 54 StVO, der bildlichen Darstellung des Geltungsbereiches durch einen einseitigen Pfeil in Richtung Norden für den Beginn bzw das Ende der Abschleppzone, angebracht beidseits der Granbichlstraße unmittelbar vor der Einfahrt zum Parkplatz westlich des Altenwohnheimes, parallel zur Fahrbahnlängsachse;

2. Wiederholung der Verbotsschilder nach § 52 Z 13b StVO „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“, der Zusatztafel gem § 54 Abs 5 Z 5 lit j StVO (Abschleppzone) mit der Zusatztafel nach § 54 StVO, der bildlichen Darstellung des Geltungsbereiches durch einen Doppelpfeil, unmittelbar nach dem Kreuzungsbereich der Gemeinde- und Granbichlstraße und jeweils nach 50 Meter beidseits der Gemeinde- und Granbichlstraße parallel zur Fahrbahnlängsachse;

3. Verbotsschilder nach § 52 Z 13b StVO „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ mit der Zusatztafel nach § 54 Abs 5 Z 5 lit j StVO (Abschleppzone gem § 89a Abs 2 lit b) und der Zusatztafel nach § 54 StVO, die bildliche Darstellung des Geltungsbereiches durch einen einseitigen Pfeil in Richtung Süden, für den Beginn bzw das Ende der Abschleppzone, beidseitig der Gemeindestraße auf Höhe der Grundgrenze westlich des Lokales Weinaßl parallel zur Fahrbahnlängsachse.

(1) Mit der Kundmachung (Anbringung oder Sichtbarmachung der Verkehrszeichen) des Halte- und Parkverbots entlang der Gletscherstraße entsprechend § 3 Abs 1 lit a wird gemäß § 32 StVO die Ötztaler Gletscherbahn Ges. m. b. H & Co KG beauftragt.

(2) Mit der Kundmachung (Anbringung oder Sichtbarmachung Verkehrszeichen) des Halte- und Parkverbots mit Abschleppzone entlang der Gemeinde- und Granbichlstraße entsprechend § 3 Abs 1 lit b wird gemäß § 32 StVO die Gemeinde Sölden, Bauhof beauftragt.

§ 4. Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung (Anbringung oder Sichtbarmachung der Verkehrszeichen), frühestens am 27.10.2017, um 00:00 Uhr in Kraft und ist befristet bis 30.10.2017, 00:00 Uhr.

(2) Eine dieser Verordnung entgegenstehende Verkehrsregelung tritt mit der Kundmachung dieser Verordnung außer Kraft.

(3) Der Tag der Kundmachung und der Tag der Entfernung der Verkehrszeichen ist der Gemeinde Sölden schriftlich bekannt zu geben.

b) Ortspolizeiliche Verordnung nach § 18 TGO:

Der Gemeinderat der Gemeinde Sölden beschließt gemäß § 18 Abs 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001 in der geltenden Fassung LGBl. Nr. 77/2017, zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände aus Anlass des FIS Skiworldcup Opening 2017 für Teile des Gemeindegebietes nachstehende Verordnung zu erlassen: (mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung)

§ 1 Verbot

Auf öffentlichen Flächen innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches nach § 2 ist das Einbringen, Mitführen und die Verwendung von Gläsern und Glasflaschen

- vom Freitag 27.10.2017 ab 18:00 Uhr bis Samstag 28.10.2017 08:00 Uhr und

- vom Samstag 28.10.2017 ab 18:00 Uhr bis Sonntag 29.10.2017 08:00 Uhr verboten.

§ 2 Örtlicher Geltungsbereich

Der örtliche Geltungsbereich des Verbots nach § 1 erstreckt sich auf alle öffentlichen Flächen im Außenbereich (Straßen, Parkplätze, Spielplätze, Grünflächen udgl.) des Ortsgebietes von Sölden gemäß der Darstellung im angeschlossenen Lageplan (Beilage A).

§ 3 Ausnahmen

Vom Verbot nach § 1 ausgenommen sind:

- Mitführen von Gläsern und Glasflaschen im Fahrgastraum eines Fahrzeuges oder in einem vom Fahrzeug gezogenem Anhänger (Durchfahrtsverkehr),
- Einbringen und Mitführen von Gläsern und Glasflaschen durch Gewerbetreibende, deren Betrieb innerhalb des Verbotsbereiches liegt, sowie deren Angestellten und Zulieferer zum Zwecke der betrieblichen Versorgung (Anlieferung),
- Einbringen und Mitführen von original verschlossen oder verpackten Gläser und Glasflaschen, um sie durch den Verbotsbereich hindurch, in den häuslichen Bereich zu bringen (Konsumation in Privaträumen, Unterkunft udgl).
- Einbringen und Verwenden von Gläsern und Glasflaschen im Rahmen von gewerbebehördlich genehmigten Betrieben (Gastgärten usw.).

§ 4 Verwaltungsübertretung

(1) Wer entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung Gläser oder Glasflaschen in den Verbotsbereich einbringt, mitführt oder verwendet begeht eine Verwaltungsübertretung und ist nach § 18 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001 mit einer Geldstrafe bis zu 2.000,- Euro zu bestrafen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

13 Anträge, Anfragen, Allfälliges

13.1 Bericht Umbau Schule

Stefan Brugger informiert über den durchgeführten Umbau in der Schule, der bis auf wenige Kleinigkeit rechtzeitig fertiggestellt werden konnte.

13.2 Informelle Gemeinderatssitzung

Der Bürgermeister ersucht um die Vormerkung einer informellen Gemeinderatssitzung am 02./03.10.2017. Dort soll der beauftragte Experte zur Bewertung von Planet Digital, das Projekt „Wasserzähler“ und über die Ortskernentwicklung informiert werden. Die Behandlung im Gemeinderat kann dann in der Sitzung am 10. Oktober erfolgen.

13.3 Bericht Kraftwerk Gurgler Ache

Reinhard Scheiber berichtet über den Stand beim Kraftwerk Gurgler Ache, den Einspruch

durch den WWF unter Hinweis auf die UVP-Pflicht und die Rücknahme des Einspruchs. Über das eingereichte Projekt muss nun eine Entscheidung erfolgen.

13.4 Sanierung Innerwaldstraße

Hans Grüner erkundigt sich, wann man die Sanierung der Innerwaldstraße angeht.

Stefan Brugger verweist auf die geplante Bereinigung im Bereich der Straße mit Klotz Siegfried. Von der Asphaltierung gesehen gibt es schlimmere Straßen und bei der Straßenbreite ist man von den Grundeigentümern abhängig.

Der Bürgermeister ist dafür, die Gespräche abubrechen, weil das Gesamtpaket mit der Grundfläche südlich von der Rauthalm und unterhalb der Straße derzeit nicht weitergeht. Die Gemeinde hat ein straßenrechtlich genehmigtes Projekt und man muss dieses Projekt ausführen (Mauer). Die Anregung für den Grund unterhalb der Straße ist von RA Dr. Ruben Steiner gekommen.

Walter Kuprian berichtet von einem Gespräch mit dem Raumplaner, der auf die Ausführung der Rodelbahn und im Zusammenhang damit auf die schwierige Zufahrtssituation für das Wohngebiet Rauthalm hingewiesen hat. Es sollte überlegt werden, dieses Projekt nicht mehr umzusetzen.

Es wird vereinbart, eine letztmalige Frist für die Grundbereinigung mit 10.10.2017 zu setzen. Wenn keine Vereinbarung zustande kommt, wird die genehmigte Mauer ausgeführt.

13.5 Schwarzbau Atik

Zur Anfrage betreffend Bauvorhaben „Atik“ wird darüber informiert, wie es zu einem Baubeginn ohne Genehmigung gekommen ist. Das Vorhaben wurde vom Gemeindepolizisten an die BH Imst gemeldet.

Inzwischen wurden die Ersatzstellplätze an einem anderen Standort auf dem Grund von Gerold Gstrein nachgewiesen und die Ausführung ist mit einer Bauanzeige wieder möglich.

Ende: 21.40 Uhr

Für das Protokoll:

Der Vorsitzende:

.....

.....

.....
Brugger Stefan

.....
Arnold Marco